



Unsere Themen:

1. GAP 2023 – GLÖZ Regelungen 1-9
2. Freiwillige Öko-Regelungen – Übersicht

1. GAP 2023 – GLÖZ Regelungen

GLÖZ-Regelungen (Standard für den Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand von Flächen)

GLÖZ-Regelungen als **Konditionsregelungen** (früher Cross Compliance) für den Erhalt der Einkommensunterstützung (früher Basisprämie)

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt

Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit Genehmigung in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Für Dauergrünland, das zum *umweltsensiblen Grünland* gehört (siehe Regelungen zu GLÖZ 9) oder in Feucht- und Mooregebieten liegt (siehe Regelungen zu GLÖZ 2) gelten zusätzliche Auflagen.

Für die Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Ackerland gilt nach neuer GAP 2023:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne (ab 2023)	ohne

Gegebenenfalls sprechen bei einer geplanten DGL-Umwandlung andere rechtliche Regelungen dagegen. Es wird daher empfohlen sich vorab beim LLnL über das mögliche Bestehen anderer Regelungen, die einen Umbruch verbieten, zu informieren.

GLÖZ 2 – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren (neu eingeführt)

Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren wurde eine **Zielkulisse** ausgewiesen, innerhalb dieser dann sowohl ein quantitativer als auch qualitativer Dauergrünlandschutz gilt. In die Zielkulisse in Schleswig-Holstein wurden nur zusammenhängende Feuchtgebiete und Moore mit einer **Mindestgröße von 2 ha** aufgenommen. Flächen innerhalb der Kulisse, die kleiner als 0,5 ha sind, unterliegen keiner Regelung eines Umwandlungsverbots. Auf der Internetseite **Feldblockfinder** (www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de) sind die Moorflächen innerhalb der Zielkulisse einsehbar.

Der quantitative Grünlandschutz hat den Umfang des DGL in der Zielkulisse festgelegt, und durch den qualitativen Schutz wird eine tiefe, wendende Bodenbearbeitung untersagt (Pflügen, tiefes

Grubbern). Das Hauptziel des GLÖZ-Standards ist es CO₂-Emissionen verursacht durch DGL-Umbruch oder/und Verletzung der Grasnarbe zu verringern.

GLÖZ 2 – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Torfmooren

Ackerland	DGL	Dauerkulturen
<p><u>Keine</u> Veränderung des Bodenprofils durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbearbeitung tiefer als 30 cm - Auf-/Übersandung - Eingriffe in das Bodenprofil durch schwere Baumaschinen 	<p><u>Keine</u> Umwandlung/Pflügen von DGL</p>	<p><u>Keine</u> Umwandlung zu Ackerland</p>
<p>→ Integration neuer Entwässerungsanlagen nur mit vorheriger Genehmigung</p>		

GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (unverändert)

Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht im Einzelfall die zuständige Behörde eine Ausnahme auf Basis phytosanitärer Gründe genehmigt. Ziel dieser Anforderung ist es die organische Substanz im Boden zu erhalten und eine Freisetzung von Kohlenstoff zu verhindern.

GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines **Abstands von 3 Metern**, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden.

Die im Rahmen der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung getroffenen Abstandsregelungen sind unabhängig von der Abstandsregelung bei GLÖZ 4 zu beachten. In gewässerreichen Gemeinden in Schleswig-Holstein darf der Abstand auf 1 Meter verringert werden. Das **gilt nicht in der Kulisse der mit Nitrat-belasteten Gebieten** nach der Landesdüngverordnung vom 15. Dezember 2020 und für nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer. Auf der Internetseite Feldblockfinder (www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de) sind die gewässerreichen Gemeinden einsehbar.

GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (unverändert)

Die erosionsgefährdeten Flächen sind im Erosionskataster über die Internetseite Feldblockfinder (www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de) einsehbar. Über die Einstufung der eigenen Flächen hat sich der Betriebsinhaber/Bewirtschafter zu informieren. Die Einstufung der Flächen wird auch jährlich mit dem Sammelantrag mitgeteilt.

Je nach Grad der Wind- bzw. Wassererosionsgefahr einer Fläche wird diese in die verschiedenen Stufen eingeteilt: K_{Wasser} 0/1/2 (keine Erosionsgefahr/Erosionsgefahr/hohe Erosionsgefahr) und K_{Wind} 0/1 (keine Erosionsgefahr/Erosionsgefahr).

Die Regelungen auf Acker zur Begrenzung von Erosion sind unverändert geblieben im Vergleich zu den bisherigen Cross Compliance Regelungen zur Erosionsvermeidung auf Acker und können hier abgerufen werden: <http://bvsh.me/GLOEZ5b>.

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung (ab Winter 2023/2024)

Auf **80 % der Ackerfläche** muss über Winter (15. November bis 15. Januar) eine **Bodenbedeckung vorhanden sein**. Die restlichen 20 % der Ackerfläche dürfen als Pflugfurche überwintern. Die Mindestbodenbedeckung ist zu gewährleisten durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais), Begrünungen, Mulchauflagen, mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung oder durch eine Abdeckung mit Folie, Vlies oder Netzen. Sofern für die Mindestbedeckung eine Stoppelbrache oder Mulchauflage gewählt wird, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

Für den Anbau früher Sommerkulturen (Aussaat bis zum 31. März) sowie auf schweren Böden (mehr als 17 % Ton) gelten Sonderregelungen. Hier kann die Mindestbodenbedeckung auch erfolgen:

- vom 15.09.2023 bis 15.11.2023 beim Anbau früher Sommerkulturen im Jahr 2024.
- auf schweren Böden ab Ernte der Hauptkultur bis 01.10.2023.

Frühe Sommerkulturen, mit Aussaat/Pflanzung bis zum 31. März sind:

- Sommergetreide ohne Mais (!) und Hirse
- Leguminosen ohne Sojabohnen
- Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandesaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen, Buchweizen, u.a.

Als **schwere Böden** mit > 17 % Ton gelten die folgenden Bodenarten:

Bodenarten aus dem Klassenzeichen	L, T, LT, sL, sL/S, T/SL, T/IS, T/Sl, T/S, LT/IS, LT/Sl, LT/S, L/Sl, L/S, L/Mo, LMo, TMo, T/Mo, LT/Mo.
-----------------------------------	---

Anforderungen an Brache und stillgelegten Acker

Im Zuge der neuen GAP 2023 hat sich auch die Frist für die Pflege und Bearbeitung von brachliegenden Flächen geändert. Flächen mit den EU-Nutzungs codes 590 und 591 dürfen in der Zeit vom **1. April bis 15. August nicht gemäht, gemulcht oder bearbeitet** werden. Das Ende der Frist hat sich somit um 6 Wochen nach hinten verschoben.

Diese landwirtschaftliche Mindest-Tätigkeit muss nicht mehr jährlich ausgeführt werden, sondern nur einmal in zwei Jahren bis zum 16.11..

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland (neu eingeführt)

Die GLÖZ 7-Regelung ist gültig ab dem Antragsjahr 2024, jedoch zählen 2022 und 2023 als Basis bereits mit. Für das Ackerland eines Betriebes sind folgende Regelungen zu beachten:

- Auf 33 % der Ackerfläche muss gegenüber dem Vorjahr die Hauptkultur wechseln
- Auf weiteren 33 % darf eine Kultur das zweite Mal hintereinander angebaut werden, ohne Auflage
- und auf den verbleibenden 33 % darf eine Kultur das zweite Mal hintereinander angebaut werden, sofern eine Zwischenfrucht/Untersaat dazwischen etabliert wird
- Alle drei Jahre muss auf einer Fläche eine andere Hauptkultur angebaut werden

Die Aussaat der Zwischenfrucht oder Untersaat muss vor dem 15. Oktober erfolgen und die Kultur muss bis 15. Februar des darauffolgenden Jahres auf der Fläche bleiben.

Tabelle 1: beispielhafter Fruchtwechsel (FW) unter Berücksichtigung der Ausnahmereordnung für 2023 (in blau)

	2022	2023	2024
1. Jährlicher FW	Mais	Mais	Triticale
2. FW im dritten Jahr mit ZWF/US	Mais	Mais <i>Keine ZWF/US möglich/nötig</i>	Triticale
3. FW im dritten Jahr	Mais	Mais	Triticale

Durch den verpflichtenden Fruchtwechsel muss besonders dann genau auf den Anbauplan geachtet werden, wenn der Anteil einer Kultur im Anbau maximiert werden soll (z.B. Weizen, Mais etc.).

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht auf Ackerland:

- mit Selbstfolge von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen
 - bei einer Betriebsgröße <10 ha
 - bei einer Gesamtgröße von <50 ha, wobei >75 % des Ackerlands
 - für die Erzeugung von Gras/Grünfütterpflanzen genutzt werden
 - dem Anbau von Leguminosen dienen
 - brachliegend sind oder
 - eine Kombination der Nutzungen nach den oberen 3 Punkten unterfallen
 - bei einer verbleibenden Gesamtgröße von <50 ha, wenn >75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen
 - Dauergrünland sind
 - für die Erzeugung von Gras/Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - einer Kombination der Nutzungen nach den oberen beiden Punkten unterfallen
- Für zertifizierte Öko-Betriebe gelten die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel als erfüllt.

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören (z.B. Sommer- und Winterweizen).

GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

Nach dieser GLÖZ Regelung sind zukünftig **4 % der Ackerfläche** eines Betriebes **stillzulegen**, entweder in Form von **Ackerbrache** oder **durch Landschaftselemente**. Nach der Sonderregelung für das Jahr 2023, ist diese Regelung nun für das Anbaujahr 2024 umzusetzen und beginnt bereits

in 2023 unmittelbar nach der Ernte. Daher sollte sich nun zeitnah mit dem Thema beschäftigt werden.

Für die 4 %-Pflichtbrache gelten folgende Regeln:

- die **Stilllegung beginnt unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht**, also der Hauptfrucht in 2023
- unmittelbar bedeutet **spätestens 10-14 Tage** nach der Ernte der Vorfrucht
- für die Stilllegung kommt eine **Selbstbegrünung** oder eine **angelegte Begrünung** direkt nach der Ernte in Frage
- eine Begrünung mit Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kultur (bspw. Grünroggen) ist nicht zulässig, mit Zwischenfrüchten oder Gras jedoch schon
- Mindestgröße der Parzellen 1000 m², ausgenommen sind Landschaftselemente
- Bodenbearbeitung sowie Düngung- und Pflanzenschutzanwendungen sind untersagt
- wie in GLÖZ 6 beschrieben, ist eine **Mahd oder Aufwuchszerkleinerung** auf diesen Flächen in der Zeit **vom 1. April bis 15. August untersagt**
- der **Zeitraum für die Stilllegung geht bis zum Jahresende des Antragsjahres** (in diesem Fall bis 31.12.2024)
- sofern eine Kultur mit Ernte im folgenden Jahr (z.B. **Winterung**) folgt, darf auf den brachliegenden Flächen bereits **ab 1. September eine Aussaat vorbereitet und durchgeführt werden**
- die Aussaat von **Wintergerste** oder **Winterraps** darf bereits ab dem **15. August** vorbereitet und durchgeführt werden
- ab 1. September darf zudem der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden

→ auf die 4 % können auch **Landschaftselemente** angerechnet werden (allerdings nur mit einfacher Wertung im Vergleich zur alten Regelung), sofern sie auf einer Ackerfläche des Betriebes liegen. Zu den Landschaftselementen in Schleswig-Holstein zählen u.a. Knicks oder Hecken, Gräben, Baumreihen, Feldgehölze zwischen 50m² - 2.000m², Einzelbäume, Feldraine, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel mit max. 2.000m², Feuchtgebiete mit max. 2.000m² in Biotopen/Tümpeln/Söllen/Dolinen.

Diese Landschaftselemente stehen bei der Konditionalität unter Schutz und dürfen weder ganz oder teilweise beseitigt werden.

Zudem gilt die Einhaltung eines **Schnittverbots** bei Hecken, Knicks und Bäumen in der Zeit vom **01. März bis 30. September**. Ein Auf-den-Stock-setzen von Knicks öfter als alle 10 Jahre außerhalb des zulässigen Zeitraums vom 01. Oktober bis Ende Februar ist nicht zulässig.

Ausgenommen von der 4 %-Pflichtbrache sind Betriebe auf denen bei mehr als 75 % der Ackerfläche

- für die Erzeugung von Gras/Grünfütterpflanzen genutzt werden
- dem Anbau von Leguminosen/Leguminosengemengen dienen
- brachliegend sind oder
- eine Kombination der Nutzungen nach den oberen 3 Punkten unterfallen

Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche

- Dauergrünland sind
- für die Erzeugung von Gras/Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
- einer Kombination der beiden vorherigen Punkte unterfallen

Betriebe mit < 10 ha Ackerland.

GLÖZ 9 – Umweltsensibles Dauergrünland

Dauergrünland, welches aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet liegt und das bereits am 01. Januar 2015 Dauergrünland war, gilt als **umweltsensibel**. Dieses umweltsensible Dauergrünland darf nicht in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder gepflügt werden.

2. Freiwillige Öko-Regelungen – Übersicht

Öko-Regelungen		Ackerland	DGL	Dauerkul- turen
1a	freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Fläche (1-6 %)	bis 1 % 1300€/ha 1-2 % 500€/ha 2-6 % 300€/ha		
1b	Anlage von Blühflächen und -streifen auf nicht-produktivem Ackerland nach 1a	Topup von 150€/ha		
1c	Anlage von Blühflächen und -streifen in Dauerkulturen			Topup von 150€/ha
1d	Altgrasstreifen oder -flächen in DGL		bis 1 % 900€/ha 1-3 % 400€/ha 3-6 % 200€/ha	
2	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	45€/ha		
3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland	60€/ha		
4	Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb		115€/ha (100€/ha ab 2024)	
5	Extensive Bewirtschaftung von DGL (Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten)		240€/ha (225€/ha ab 2025)	
6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland- und Dauerkulturflächen	130€/ha Absinkend ab 2024 + Sonderregelungen		
7	Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten	40€/ha	40€/ha	40€/ha

Wir wünschen eine gute Ernte! Bleiben Sie gesund!
Ihr IGLU-Beraterteam!

IGLU Schleswig-Holstein – BG8

Dipl. Ing. agr. Tobias Johnen
M. Sc. Jan Lindemann
Dr. Inger Julia Biernat
M. Sc. Aaron Budde

0172 586 789 3
 0151 175 314 77
 0175 66 73 167
 0151 2007 9424

Wittland 8b, 24109 Kiel
 Tel. 0431 – 66 11 53 49
 Fax 0431 – 66 11 53 50
www.iglu-goettingen.de